

V BGK G 05/23 – Markteintritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Zulassungsbescheid

B E S C H E I D

Im Verfahren gemäß § 93 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I 107/2011 idF BGBl. I 23/2023, iVm § 37 Gasmarktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020), BGBl. II 425/2019 idF BGBl. II 270/2023 iVm § 21 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I 110/2010 idF BGBl. I 7/2022, ergeht nachstehender

I. Spruch

I.1. Der ***** wird die Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen **im Marktgebiet Ost** erteilt.

I.2. Gemäß § 93 Abs. 3 GWG 2011 werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

- a) Der Entfall oder die Änderung einer Genehmigungsvoraussetzung ist der E-Control unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die Benennung anderer nach außen vertretungsbefugter Organe sowie einer anderen Person, welche über die fachliche Eignung verfügt, ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Diese Personen haben die Voraussetzungen gemäß § 93 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 GWG 2011 zu erfüllen.
- c) Eine Änderung der Zustelladresse oder die Benennung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Sicherheit zugunsten des BKO ist in der Höhe von mindestens EUR 50.000,- aufrecht zu halten.

II. Begründung

Mit Antrag vom 21. August 2023, ergänzt um noch ausständige Unterlagen zuletzt am 9. November 2023, stellte die ***** (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Zulassung als Bilanzgruppenverantwortliche (in Folge: BGV) im Marktgebiet Ost.

Nach § 93 Abs. 1 GWG 2011 bedarf die Tätigkeit eines BGV einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Ausüben darf die Tätigkeit eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (§ 90 Abs 3 GWG 2011). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ihren Unternehmenssitz in der Europäischen Union und erfüllt daher dieses Erfordernis.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind weiters die in § 93 Abs. 1 Z 1 bis 6 GWG 2011 genannten Unterlagen anzuschließen und die Antragstellerin hat die Voraussetzungen der §§ 90 Abs. 3 und 93 Abs. 4 bis 7 GWG 2011 nachzuweisen. Die Bestimmungen der GMMO-VO 2020 dienen unter anderem der Konkretisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen, als sich aus ihnen ergibt, welche vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung der administrativen und kommerziellen Aufgaben iSd § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 erforderlich sind (vgl. § 37 GMMO VO 2020). Aufgrund der mit Inkrafttreten des § 37 GMMO-VO 2020 am 1. Oktober 2022 neugeschaffenen Rechtslage ist für die Zulassung der Antragstellerin als BGV auf der Verteilernetzebene mit Versorgung von Endverbrauchern im Marktgebiet Ost neben den Vereinbarungen mit dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und dem Vertrag mit dem Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM) auch eine Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenkoordinator (BKO) gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 iVm § 37 GMMO-VO 2020 vorzulegen.

Die in § 93 Abs 1 GWG 2011 geforderten Unterlagen wurden in Erfüllung des § 93 Abs 1 2. Satz GWG 2011 dem Antrag angeschlossen bzw. nachgereicht und gemäß § 93 Abs 3 GWG 2011 einer Prüfung durch die E-Control unterzogen.

Bei den geprüften Unterlagen handelt es sich um die folgenden Nachweise bzw. Erklärungen:

- Nachweis der geforderten Vereinbarungen mit dem BKO (vgl. § 37 Abs. 1 GMMO-VO), dem Verteilergebietsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes, sowie dem Marktgebietsmanager (§ 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011);
- Nachweis über die Eintragung ins Firmenbuch oder in ein gleichwertiges Register (§ 93 Abs. 1 Z 2 GWG 2011);
- Nachweise, dass der Antragsteller und seine nach außen vertretungsbefugten Organe eigenberechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben (Antrag);

- Erklärung, nicht gemäß § 93 Abs 4 bis 7 GWG 2011 von der Ausübung der Genehmigung ausgeschlossen zu sein (Erklärung);
- Nachweise, dass der BGV, mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist;
- Nachweis, dass der BGV für die Ausübung seiner Tätigkeit als BGV über ein Haftungskapital von mindestens EUR 50.000,- etwa in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung, verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung. Der Behörde wurde eine Bankgarantie zugunsten des BKO vorgelegt. Diese ist in der Höhe von mindestens EUR 50.000,- aufrecht zu erhalten (Auflage I.3.d)).
- Der in § 93 Abs 1 Z 6 GWG 2011 geforderte Nachweis der Unbescholtenheit wurde durch eine Strafregisterbescheinigung und durch eine Erklärung des Antragstellers erbracht.

Zustellungsbevollmächtigung

Die Antragstellerin hat eine Zustellungsbevollmächtigte in Österreich benannt. Die Zustellungsbevollmächtigte hat eine Erklärung abgegeben, dass sie mit der Benennung einverstanden ist. Dadurch sind auch die Voraussetzungen für die behördliche Aufsicht über den Zulassungswerber iSd § 155 GWG 2011 gegeben. Da durch den Bescheid die Möglichkeit eingeräumt wird im gesamten Marktgebiet Ost tätig zu werden und somit durch die Genehmigung auch inländische Endverbraucher versorgt werden können, ist jedenfalls ein Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 155 GWG 2011 zu bestellen. Da derzeit im europäischen Ausland (auch innerhalb der Europäischen Union) die Voraussetzungen für eine schnelle Zustellung noch nicht gegeben sind, ist die Behörde darauf angewiesen, Zustellungen in Österreich vornehmen zu können. Gerade bei einem BGV kann es bei wirtschaftlichen Problemen, oder wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, notwendig sein, sehr rasch ein Verfahren einzuleiten. Die Behörde muss weiters in der Lage sein, die erteilte Berechtigung sehr rasch wieder zu entziehen, sollten die Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und sollte dies zum Schutz der anderen Marktteilnehmer erforderlich sein. Durch die Bestellung einer österreichischen Zustellungsbevollmächtigten ist auch diese Voraussetzung gegeben.

Die Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Nachweise und Erklärungen hat ergeben, dass die Antragstellerin bzw. die nach außen vertretungsbefugten Organe sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Daher war der Antragstellerin die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit als BGV auf **Verteilernetzebene mit Versorgung von Endverbrauchern im Marktgebiet Ost** und **Fernleitungsnetzebene** zu erteilen. Sollte eine

dieser Voraussetzungen in der Folge wegfallen, wird diese Genehmigung durch die E-Control gemäß § 94 GWG 2011 widerrufen werden.

Der BGV muss jenen Anforderungen entsprechen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich sind. Diese Aufgaben und Pflichten des BGV ergeben sich wiederum aus § 91 GWG 2011. Auf sie wird auch im Hinblick auf § 94 Abs 2 Z 2 GWG 2011 hingewiesen.

Die Verantwortlichkeit des BGV umfasst die pflichtgemäße Wahrnehmung der in § 91 GWG 2011 genannten Aufgaben als Vertreter seiner Bilanzgruppenmitglieder gegenüber den Marktteilnehmern und bildet eine Voraussetzung für das Funktionieren des voll liberalisierten Systems.

Hinweise:

- Für eine etwaige Tätigkeit als BGV in den Marktgebieten Tirol bzw. Vorarlberg ist um eine gesonderte Zulassung anzusuchen.
- Die Marktteilnehmer (BGV) haben die Marktregeln im Erdgasmarkt als Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis einzuhalten, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden (§ 7 Abs 1 Z 53 GWG 2011).
- Gemäß § 92 Abs. 1 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen für BGV der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte,

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.12.2023

Der Vorstand